

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst

Martin Schade, lic. iur.
Leiter-Stv.
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 25 43
martin.schade@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Verein Igel-Hilfe
Herr Piet Umiker
Grienackerweg 3
5013 Niedergösgen

21. März 2022 / sk

GEKO-Nr. 5917

Verfügung

Steuerbefreiung Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

I.

Unter dem Namen Igel-Hilfe besteht ein Verein (Statuten vom 1. Oktober 2021) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberentfelden.

II.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Eine gemeinnützige Zweckverfolgung setzt eine Tätigkeit voraus, welche im Interesse der Allgemeinheit liegt und aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert gilt. Eine Steuerbefreiung schliesst zudem die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken aus. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel werden Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht. Dabei muss der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen sein. Schliesslich müssen die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein.

III.

1.

a)

Die Statuten des Vereins Igel-Hilfe umschreiben den Zweck des Vereins folgendermassen:

«Art. 3

Der Verein "I-H" verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein bezweckt die Förderung sämtlicher Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Betreuung eines Zentrums für pflegebedürftige Igel.
- b. Tiermedizinische und pflegerische Versorgung von kranken, verletzten und geschwächten Igel.
- c. Fachgerechte Rückführung bzw. Auswilderung der Igel.

- d. Auskunftsdienst und Information der Bevölkerung zu Fragen rund um das Thema Igel, Igelpflege und igelfreundliche Lebensräume.
- e. Aufklärungsarbeiten bei der Jugend für einen Nachhaltigen Igelschutz.
- f. Aktionen, welche den Verkehr auf die Igel aufmerksam macht.
- g. Unterstützung von gemeinsamen Projekten, welche auch den Nagern und abgeschobenen Kleintieren zugutekommt.
- h. Unterstützung Steuerbefreiter Tierschutzorganisationen.»

b)

Der Verein Igel-Hilfe bezweckt gemäss Art. 3 der Statuten die Förderung des Tierschutzes. Insbesondere sollen Igel durch Rettung, Behandlung und Pflege geschützt und Auskunfts- sowie Aufklärungsarbeit rund um das Thema Igel geleistet werden (vgl. dazu www.igel-hilfe.ch). Der Verein verfolgt somit einen Zweck im Bereich des Tierschutzes, was als förderungswert betrachtet werden kann und im Allgemeininteresse liegt (vgl. dazu Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung, Ziffer II. 3a).

2.

a)

Weiter wird verlangt, dass die im Allgemeininteresse liegende Tätigkeit uneigennützig erfolgt. Uneigennützigkeit ist gegeben, wenn mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden, wenn also der Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht. Opfer können erbracht werden durch Leistungen aus dem Vermögen oder dem Ertrag eines Vermögens, wie Spenden, Legate, Schenkungen, oder durch Verzicht auf Forderungen etc. (KLÖTI-WEBER/SIEGRIST/WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl. 2015, Muri-Bern, § 14 N 42). Gemäss Art. 16 der Statuten werden die Einnahmen des Vereins aus Überschüssen der Betriebsrechnung, Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen, Spenden, Gönnerbeiträgen und Vermächtnissen generiert. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind nach Art. 12 der Statuten ehrenamtlich tätig. Somit liegen erhebliche finanzielle und personelle Opfer vor und die Uneigennützigkeit kann bejaht werden.

b)

Unter dem Aspekt der Steuerbefreiung nicht zulässig ist die Förderung und Sicherung von wirtschaftlichen Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder. Werden (überwiegend) Erwerbszwecke verfolgt oder besteht die Absicht der Gewinnerzielung, ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist nicht erkennbar, dass mit dem Vereinszweck eigene wirtschaftliche Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder verknüpft sind.

3.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäss Art. 18 der Statuten zweckgebunden einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel ist damit auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

4.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Igel-Hilfe **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Igel-Hilfe mit Sitz in Oberentfelden wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Als neugegründete Institution ist der Verein verpflichtet, seine Jahresrechnungen und Jahresberichte für die Jahre 2022 und 2023 unaufgefordert dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts Aargau einzureichen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Igel-Hilfe können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn die freiwilligen Leistungen in der Steuerperiode insgesamt mindestens Fr. 100.– erreichen (Beispiel: Fr. 50.– an den Verein Igel-Hilfe und Fr. 50.– an die Institution XY, an die steuerlich abzugsfähige freiwillige Leistungen möglich sind). Der Abzug darf 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

Ohne Gegenbericht **innerhalb von 30 Tagen** wird davon ausgegangen, dass der Verein Igel-Hilfe einer Publikation in der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Martin Schade, lic. iur.
Leiter-Stv.

Verteiler

- Verein Igel-Hilfe
- Gemeinderat Oberentfelden
- Kantonales Steueramt, Sektion Juristische Personen

Rechtsmittel

Gegen die Verfügung betreffend **Kantons- und Gemeindesteuern** können der Verein und der Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.

Gegen die Verfügung betreffend die **direkte Bundessteuer** kann der Verein innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung hinweg gerechnet beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich Einsprache erheben.